

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2023

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2023 werden in der Stadt Wittingen durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Festsetzung der Grundsteuern 2023

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 14 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit für die Stadt Wittingen die Grundsteuern A und B für das Veranlagungsjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Jahr 2022 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 keinen schriftlichen Steuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern 2023 entsprechend den im letzten Steuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung bei der Stadt Wittingen einzuzahlen:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

IBAN: DE07 2695 1311 0024 5000 27

Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-Altmark

IBAN: DE11 2579 1635 0051 6996 00.

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2023. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für das Jahr 2023 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres für das gesamte Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Absatz 1 Grundsteuergesetz). Dies bedeutet, dass unabhängig von einem Eigentumswechsel im Jahr 2023 der bisherige Eigentümer für das gesamte Jahr 2023 steuerpflichtig bleibt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Bei Fragen steht Ihnen während der Öffnungszeiten des Rathauses die Abteilung Finanzen zur Verfügung, auch telefonisch unter der Durchwahlnummer 05831 261-123.

Wittingen, 12.01.2023

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister

(Ritter)